

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Band: 7 (1927-1928)
Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

12. HEFT

AUGUST 1928

VII. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Arbeiterferien in der Industrie.

Von A. Lienhard, Adjunkt des eidgenössischen Fabrikinspektors, in Zürich.

Der schweizerische Gewerkschaftskongress vom 24. und 25. September 1927 in Interlaken hat in seiner Resolution zum gesetzlichen Arbeiterschutz und zur Berufsberatung auch einen Absatz aufgenommen, der die Forderung einer gesetzlichen Regelung der Ferienfrage für die Industriearbeiterschaft auf den Schild erhebt und in seinem Wortlaut sagt:

„Der Kongress stellt fest, daß das Recht auf bezahlte Ferien eine berechtigte Forderung ist, die sich in der schweizerischen Industrie immer mehr durchsetzt, daß zwei Kantone das Recht auf bezahlte Ferien schon in der Gesetzgebung niedergelegt haben, bestimmt für Gruppen von Arbeitern und Arbeiterinnen, die nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind, und fordert den Bundesrat auf, der Bundesversammlung bald einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, der allen Lohnarbeitern das Recht auf bezahlte Ferien zugesteht.“

Wenn man bedenkt, daß die Arbeiter, Angestellten und Beamten des Bundes, wie auch wohl aller Kantone und der Großzahl der Gemeinden durch Gesetz oder Verordnung das Recht auf bezahlte Ferien besitzen, und dabei weiß, wie sich diese Wohlfahrtseinrichtung in der Industrie immer mehr ausbreitet, so erscheint die Forderung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes gewiß nicht als verfrüht. Der Arbeiter, der tagtäglich, jahrein, jahraus, meistens in geschlossenen Räumen, oft in schlechter, feuchter, mit Rauch geschwängelter oder mit Dampf und Gerüchen aller Art durchsetzter Luft in stets steigender Hast seine Arbeit verrichten muß, sollte als erster ein Anrecht auf Ferien haben. Obwohl auch der Fabrikhaber daraus Nutzen zieht, wenn der Arbeiter durch eine vernünftig angewendete Ferienzeit seine nachlassenden Kräfte wieder sammeln kann, sind wir leider noch nicht so weit. In den Fragen der Arbeiterschutzgesetzgebung sind einer bundesrechtlichen Ordnung bis-